



NABU Kaiserslautern u. Umgebung · Steigerhügel 1 · 67659 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn
Bauverwaltung
Hauptstraße 121

67691 Hochspeyer

Bebauungsplan „Kaiserstraße“, Gemarkung Sembach; Beteiligung sonstige Träger öffentliche Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Naturschutzbund (NABU) und die Möglichkeit eine Einschätzung zur Planung abgeben zu können.

Namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz e.V. nimmt die NABU-Gruppe Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung bezüglich des Planentwurfs wie folgt Stellung.

1. Fehlende Darstellung der Umweltbelange

Für Bebauungspläne nach § 13a BauGB entfällt zwar die Pflicht einen Umweltbericht zu erstellen und etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden bereits als „umgesetzt“ angesehen, dies bedeutet jedoch nicht, dass die Umweltschutzbelange nicht korrekt wiedergegeben werden müssen, um eine sachgemäße und umfängliche Abwägungsgrundlage zu bekommen. Die vorliegende Begründung zum o.g. Vorhaben enthält aus unserer Sicht nur eine ungenügende Darstellung der Umweltbelange (i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Eine ausführliche Bestandssituation liegt zudem nicht vor. Aus diesem Grund können auch keine konkreten Aussagen getroffen werden, um den Eingriff zur Genüge zu beurteilen. In den gesamten Unterlagen wird auf die vorliegende Bestandssituation nur in der Begründung unter Pkt. 3.1 kurz und unzureichend eingegangen.

Nach unserer Auffassung sind daher sämtliche Eingriffe des Vorhabens gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in kurze Form darzulegen. Dies ist nachzureichen.

2. Fehlende artenschutzrechtliche Prüfung

In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt keine artenschutzrechtliche Prüfung vor. Zwar wird in den Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan unter Pkt. 8 auf den Artenschutz eingegangen und es wird eine Zeitenbeschränkung zur Rodung von Gehölzen und zum Abriss der Gebäude festgesetzt sowie eine Besatzkontrolle vorgegeben, aus

Kaiserslautern und Umgebung

Jürgen Reincke
1. Vorsitzender

Tel. +49 (0)631.66 28 1
Fax +49 (0)631.69 63 68
J.Reincke@NABU-KL.de

24.06.2019

NABU Kaiserslautern und Umgebung

Steigerhügel 1
67659 Kaiserslautern
Tel. +49 (0)631.66 28 1
Fax +49 (0)631.69 63 68
info@NABU-KL.de
www.NABU-KL.de

Geschäftskonten

Kreissparkasse Kaiserslautern
BLZ 540 502 20
Konto 824 12
IBAN DE63 5405 0220 0000 0824 12
BIC MALADE51KLK

Stadtsparkasse Kaiserslautern
BLZ 540 501 10
Konto 505 560
IBAN DE48 5405 0110 0000 5055 60
BIC MALADE51KLS

Der NABU Kaiserslautern und Umgebung
ist Mitglied im:

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

Frauenlobstraße 15-19
55118 Mainz
Vereinsregister Mainz, VR 1134
Vorsitzender: Siegfried Schuch

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63
BNatSchG) und Partner von Birdlife
International. Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar. Erbschaften und
Vermächtnisse an den NABU sind
steuerbefreit.

unserer Sicht ist die Abhandlung des Artenschutzes in der Form jedoch nicht ausreichend.

Aufgrund der vorliegenden Biotopstruktur mit Sträuchern, Bäumen und leerstehenden Gebäuden wäre die Durchführung einer artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung unabdingbar. Da keine gemacht wurde und nur vor Beginn der Abriss- und der Rodungsarbeiten kontrolliert werden soll (siehe Pkt. 8 der Festsetzungen) können artenschutzrechtliche Aspekte in einer ungünstigen Planungsphase auftreten, die Mehrkosten für den Bauherren bzw. Investor oder eine Verschiebung des Bauvorhabens bedeuten können. Dem finanziellen Aspekt ungeachtet, sollte in der aktuellen Planungsphase der Artenschutz korrekt abgehandelt werden, damit ggf. notwendige artenschutzrechtliche Maßnahmen rechtzeitig und zielführend umgesetzt werden können.

Da im Plangebiet alte Gebäude stehen, die abgerissen werden, muss an dieser Stelle auch auf die Vorgaben des § 24 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen werden:

(3) Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Im vorliegenden Fall wurde dies versäumt. Wir bitten daher dies in den artenschutzrechtlichen Hinweisen aufzunehmen.

3. Fehlende Festsetzungen bzgl. einer öffentlichen Grünfläche

Für die Grünflächen im Osten und Südosten (Parzellen 1028 und 116/2) wurde ein Erhaltungsgebot (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Im Norden der Parzelle 1028 ist eine Fläche zur Anpflanzung von Gehölzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Für die Grünflächen zwischen der geplanten Stellplatzfläche und der geplanten Bebauung liegen laut Plan keine Festsetzungen vor. Da keine Angaben über die aktuelle Bestandssituation vorliegen, können wir keine Aussage über einer möglichen Festsetzung tätigen.

Unter Pkt. 6 der Festsetzungen wird ein Erhalt der übrigen bestehenden Bäume vorgegeben, gilt diese Festsetzung auch für die betroffene Grünfläche? Gem. der Überschrift unter Pkt. 6 gelten die getätigten Festsetzungen nur für „nicht überbaubare Grundstücksflächen (private Pflanzgebote)“. Die von uns angesprochene Grünfläche wird im Plan jedoch als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Es sollten bzgl. den öffentlichen Grünflächen daher Festsetzungen zu deren Nutzung bzw. Entwicklung in Textform nachgereicht werden.

Gleichzeitig sollten ebenfalls Festsetzungen zur Anpflanzungsfläche im Norden sowie zum Spielplatz getätigt werden. Aus unserer Sicht spricht vieles dafür einen naturnah gestalteten Spielplatz anzulegen. Dies sollte daher in den Hinweisen aufgenommen werden.

Zur Anpflanzungsfläche im Norden liegen keine Aussagen vor. Soll dort eine Hecke angepflanzt oder eine Rasenfläche angelegt werden? Aus wie vielen Reihen soll einer möglichen Hecke bestehen und mit welchen Gehölzen angepflanzt werden?

4. Stellplatzflächen

Wir bemängeln hierbei eine fehlende Vorgabe zur Herstellung der Stellplatzflächen mit versickerungsfähigen Belägen. Aus ökologischen, klimatischen und hydrologischen Gründen sollte eine Asphaltierung der Stellplätze unterbunden werden. Dies sollte unbedingt in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden (u.a. gem. § 1a Abs. 1 BauGB).

Darüber hinaus sollte auch darüber nachgedacht werden, ob eine Asphaltierung der Erschließungsstraßen nicht auch vermieden und die Breite der südlich gelegenen Verkehrsfläche reduziert werden kann.

5. Allgemeines

Wir begrüßen ausdrücklich, dass abgehende Bäume ersetzt werden müssen, dass ein Verbot von Stein- und Schotterflächen vorliegt, wobei der in Klammern gesetzte Passus unbedingt gestrichen werden muss! Ein Verbot von Steingärten sollte für sämtliche Vorgartenflächen gelten und eine extensive Dachbegrünung sollte für Garagen und Nebenanlagen vorgeschrieben werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Jürgen Reincke

1. Vorsitzender NABU Naturschutzbund Kaiserslautern und Umgebung